



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW  
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

**OTIF**



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES  
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL  
CARRIAGE BY RAIL

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME  
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE  
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER  
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007  
DCME-RP – Doc. 16  
Original: Englisch  
Februar 2007

## **VORSCHLAG FÜR DEN ARTIKEL XVII DES ENTWURFS DES EISENBAHNPROTOKOLLS**

(von der Eisenbahnarbeitsgruppe (RWG) vorgelegt)

Ziel dieses Dokumentes ist es, die Delegierten der Diplomatischen Konferenz vor dieser auf eine besondere Frage aufmerksam zu machen, ohne dass eine konkrete Meinung vorgebracht wird.

Der in Kapstadt im Jahre 2001 angenommene Grundsatz besagt, dass die Aufsichtsbehörde als internationale Organisation Immunität genießt (s. Artikel 27 des Übereinkommens und Artikel XVII des Protokolls zum Kapstadt-Übereinkommen betreffend Besonderheiten der Luftfahrzeugausrüstung (das Luftfahrtprotokoll)), dass jedoch der Registerführer für den Schaden, der aufgrund eines Fehlers oder einer Unterlassung auftritt, unbegrenzt haften soll (s. Artikel 28 des Übereinkommens) und dass die Aufsichtsbehörde die Höhe der für den Registerführer erforderlichen Versicherung bestimmen darf (s. Artikel XX des Luftfahrtprotokolls und Artikel XVII (4) des vorliegenden Entwurfes des Eisenbahnprotokolls).

Soweit uns bekannt ist, hat man nun mit der Führung des Registers gemäß dem Luftfahrtprotokoll die Erfahrung gemacht, dass:

- Unternehmen nicht geneigt sind, die Funktion eines Registerführers mit unbegrenzter Haftung zu übernehmen; bestimmte augenfällig für die Führung des Eisenbahnregisters in Betracht kommende Kandidaten könnten die Übernahme dieser Funktion ablehnen, wenn sie eine unbegrenzte Haftung übernehmen müssten;
- sich die Versicherungskosten als viel höher als erwartet erwiesen haben, mit einer jährlichen Prämie von mehreren hunderttausenden Dollar; dies führt wiederum zu einer Kostensteigerung bei der Führung des Eisenbahnregisters;
- es nicht klar ist, ob die Leistungsfähigkeit des Versicherungsmarktes ausreichen wird, um das Eisenbahnregister zu decken, besonders wenn die Haftung unbegrenzt ist.

Von den Mitgliedern der Eisenbahnarbeitsgruppe („RWG“) hätten jene, die im Bankgeschäft tätig sind, eine unbegrenzte Haftung des Registerführers bevorzugt. Dies könnte sich aber als falsche Vorstellung entpuppen, wenn der Registerführer ein nur diesem Zweck dienendes Unternehmen ist und eine Versicherung für eine solche Haftung nicht gefunden werden kann. Allen Mitgliedern der RWG ist es ein Anliegen, dass die Betriebskosten des Registers möglichst bescheiden sein sollen, und sie möchten einen Versicherungsanteil vermeiden, der die Betriebskosten des Registers wesentlich steigern könnte. Würden Unternehmen, die sonst für die Führung des Registers hoch qualifiziert wären, diese Aufgabe wegen der Übernahme einer unbegrenzten Haftung ablehnen, so würde dies, pragmatisch betrachtet, die Umsetzung des Projektes wesentlich schwächen.

Deshalb ist die RWG vorläufig zum Schluss gekommen, dass die praktische Lösung wohl darin bestehen wird, die Haftungsbegrenzung anzunehmen, sie jedoch ausreichend hoch festzulegen, so dass die Parteien noch immer in der Lage wären, den Schaden, der aufgrund eines Fehlers oder einer Unterlassung des Registerführers eintritt, entsprechend der Höhe des tatsächlichen Verlustes ersetzt zu bekommen.

Wird der Grundsatz einer begrenzten Haftung des Registerführers angenommen, so besteht die zweite praktische Frage darin, wie man die Höhe der Haftung festlegen soll. Diese könnte durch die Aufsichtsbehörde aufgrund von Regelungen festgelegt werden. Wir sind uns aber bewusst, dass eine solche Bevollmächtigung einigen Staaten verfassungsrechtliche Probleme bereiten könnte. Als sachlichen Anknüpfungspunkt könnte man die ursprünglichen Anschaffungskosten des Gegenstandes oder den Transaktionswert wählen. Beide Lösungen sind nicht perfekt. Der Sachwert dürfte wesentlich geringer als der Anschaffungspreis des Materials sein, der jedenfalls einer Wertminderung unterliegt. Die Festlegung der Haftungshöchstgrenze in Bezug auf einen Prozentanteil des ursprünglichen Sachwertes ist auch eher willkürlich und könnte zu erheblicher Überversicherung führen. Darüber hinaus würden die Parteien nur ungern den tatsächlichen Preis des betroffenen Gegenstandes in ein öffentliches Register eintragen lassen. Gleiches gilt, wenn der Transaktionswert (zum Beispiel der heutige Wert der Leasingkosten oder der Darlehensbetrag) anstelle des ursprünglichen Sachwertes verwendet wird. Abgesehen von den Fragen der Vertraulichkeit bleibt wiederum das Problem des Wertes, der üblicherweise im Laufe der Transaktion abnimmt, wobei der Registerführer keine Möglichkeit hat, die Abschreibungsrate festzustellen. Schließlich, wenn das Kriterium einfach nur ein fairer Marktwert des Gegenstandes wäre (entweder der Preis oder ein Prozentsatz davon), ist es dem Registerführer wiederum unmöglich, sich über den Wert zu vergewissern; das kann sehr subjektiv sein und wird auch einige erhebliche Beweisprobleme im Fall eines Anspruchs bereiten.

Eine Alternative, die wir jüngst in Erwägung gezogen haben, bestünde darin, den Parteien, die das Recht eintragen, auch die Möglichkeit einzuräumen, einen von ihnen ausgewählten Wert einzutragen, der mit dem Wert der Transaktion oder dem ursprünglichen Preis des Gegenstandes verknüpft sein kann, oder auch nicht. Ein Teil der Eintragungsgebühr wären jedoch die Versicherungskosten, die je nach dem eingetragenen Wert variieren würden. Der Vorteil dieser Vorgehensweise wäre, Transparenz bei der Berechnung der Versicherungskosten zu schaffen, was einer Überbewertung entgegenwirken und die Notwendigkeit, vertrauliche Daten bekannt zu geben, vermeiden würde. Diese Alternative regelt nicht die Frage der Risikominderung im Laufe der Zeit, aber vielleicht könnte diese Frage auch so geregelt werden, dass den Transaktionsparteien die Möglichkeit eingeräumt wird, den Wert jährlich anzupassen, wenn sie den Versicherungswert und die Kosten im Zeitablauf senken wollen.

Als Entscheidungshilfe schlagen wir den Delegierten nachstehend einige mögliche Änderungen zum Artikel XVII des Eisenbahnprotokolls vor, die wiederum den Artikel 28 des Übereinkommens ändern und den obenerwähnten Vorstellungen Rechnung tragen.

## Änderungsvorschläge für den Entwurf des Eisenbahnprotokolls

*Der hervorgehobene Text enthält zusätzliche Änderungsvorschläge in Bezug auf die vom Redaktionsausschuss vorgelegten Vorschläge (Markierungen beibehalten)*

### Artikel XVII

#### *Weitere Änderungen der Registerbestimmungen*

4. den folgenden Satz am Ende des Artikels 28 (1) des Übereinkommens anfügen:

„Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen darf die Aufsichtsbehörde in deren Rahmen eine Haftungsbegrenzung des Registerführers in Bezug auf einen Fehler oder eine Unterlassung betreffend einen bestimmten Gegenstand des Eisenbahnrollmaterials festlegen, sofern die Haftungssummen für alle Personen mindestens ein [Zehntel] des zum Zeitpunkt des Schadens berechneten Marktwertes des Gegenstandes betragen.“

- 5 Die Deckungssumme der Versicherung oder der Garantie nach Artikel 28 Absatz 4 des Übereinkommens beläuft sich mindestens auf die Summe, welche die Aufsichtsbehörde als angemessen bestimmt hat; hierbei ist [...] die nach Absatz 4 von der Aufsichtsbehörde bestimmte Haftung des Registerführers zu berücksichtigen.

#### ODER

4. den folgenden Satz am Ende des Artikels 28 (1) des Übereinkommens anfügen:

„Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen belaufen sich in deren Rahmen die Haftungssummen des Registerführers für alle Personen in Bezug auf einen Fehler oder eine Unterlassung in Bezug auf einen Gegenstand des Eisenbahnrollmaterials höchstens auf [[ein Zehntel] des Preises des Gegenstandes] [den zum Zeitpunkt des Schadens berechneten Marktpreis des Gegenstandes] [den durch den Schuldner und den Gläubiger bei der Eintragung des betreffenden Rechtes als Transaktionswert bestimmten Betrag].“

- 5 Die Deckungssumme der Versicherung oder der Garantie nach Artikel 28(4) des Übereinkommens beläuft sich mindestens auf die Summe, welche die Aufsichtsbehörde als angemessen bestimmt hat; hierbei ist die nach Absatz 4 bestimmte Haftung des Registerführers zu berücksichtigen.
6. Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass der Registerführer eine Versicherung abschließt oder eine Garantie zur Deckung von Schadensereignissen beibringt, für die er nach Artikel 28 des Übereinkommens nicht haftet.

- ENDE -